

011 K 025/21



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. August 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 3022 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke in Remscheid belegen, Gemarkung Remscheid - lfd.Nr. des Bestandsverzeichnisses:

2) Flur 99, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Haddenbrocker Straße 36,

groß: 100 m²

3) Flur 99, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Haddenbrocker Straße 36,

groß: 10 m²

7) Flur 99, Flurstück 37, Gartenland, Haddenbrocker Straße, groß: 45 m²

9) Flur 100, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche, Haddenbrocker
Straße,

groß: 143 m²

10) Flur 100, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Haddenbrocker
Straße,

groß: 515 m²

15) Flur 100, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Haddenbrocker Straße,

groß: 514 m²

16) Flur 100, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Haddenbrocker Straße 42 c,

groß: 55 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Flurstücken 36,35,37 um Gartenland. Die Flurstücke 202, 209 sind Arrondierungsflächen und die Flurstücke 203,208 sind Gebäude- und Freiflächen. Alle Flurstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

1.000,00 EUR - Flurstück 36

100,00 EUR - Flurstück 35

450,00 EUR - Flurstück 37

30.700,00 EUR - Flurstück 202

129.300,00 EUR - Flurstück 203

131.100,00 EUR - Flurstück 208

8.300,00 EUR Flurstück 209 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 20.03.2024